

- Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Bei den Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 wird die Altersrente bei Vorbezug weniger stark gekürzt als die vorgesehene „normale“ Kürzung, und zwar lebenslang. Die Kürzung ist umso geringer, je tiefer das durchschnittliche Einkommen vor der Pensionierung war. Die Frauen dieser Jahrgänge können die Altersrente weiterhin ab 62 Jahren vorbeziehen. Ab Jahrgang 1970 gilt dann die gleiche Regelung wie für die Männer: Vorbezug frühestens ab 63 Jahren und normale Kürzung der Altersrente.

Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969, die sich nicht vorzeitig pensionieren lassen, erhalten einen Rentenzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen; er wird nach Jahrgang abgestuft und beträgt zwischen 12.50 und 160 Franken pro Monat bei Frauen mit einer vollständigen Beitragsdauer. Bei vorhandenen Beitragslücken wird der Rentenzuschlag entsprechend gekürzt. Auch dieser Zuschlag wird lebenslang ausgerichtet. Bei verheirateten Frauen fällt der Rentenzuschlag nicht unter die Plafonierung, d.h. er wird zusätzlich zur plafonierten Rente ausgerichtet.

- Flexiblerer Rentenbezug in der AHV

Vorbezug: Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren. Vorbezüge von Teilrenten sind neu ebenfalls möglich. Mindestbezug 20%, Maximalbezug 80% der Altersrente. Die Kürzung erfolgt entsprechend pro Vorbezugsmonat.

Aufschub: Analog zum teilweisen Vorbezug kann der Bezug der Rente teilweise aufgeschoben werden. Der Aufschub dauert wie bisher mindestens ein Jahr, ab dann kann die Rente monatlich abgerufen werden.

Neuberechnung: Bisher hatten AHV-Beiträge, die nach dem Rentenbezug geleistet wurden keinen Einfluss auf die einmal berechnete lebenslange Altersrente. Mit der Reform wird es unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Einkommen und Beitragszeiten, die nach dem Referenzalter erzielt wurden, bei der Neuberechnung der Rente zu berücksichtigen, sofern die Maximalrente in der Höhe von CHF 2 450 (CHF 3 675 für Ehepaare) nicht erreicht wird oder wenn aufgrund einer Beitragslücke Anspruch auf eine Teilrente besteht.

Personen, die eine Rente nach altem Recht beziehen, können ab dem 1.1.2024 eine Neuberechnung verlangen und dadurch die Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach dem Referenzalter anrechnen lassen. Voraussetzung für die Neuberechnung einer altrechtlichen Rente ist, dass die Person am 1. Januar 2024 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Der Antrag zur Neuberechnung sollte etwa drei bis vier Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt der Neuberechnung bei der Ausgleichskasse, welche bereits die Altersrente auszahlt, eingereicht werden.

Freibetrag: Erwerbstätige können nach Erreichen des Referenzalters wählen, ob sie den Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr bzw. CHF 1'400 pro Monat geltend machen möchten oder nicht. Wenn sie möchten können sie auf dem gesamten Erwerbseinkommen Beiträge bezahlen. Der Verzicht auf den Freibetrag ist vor Auszahlung des ersten Gehalts im entsprechenden Kalenderjahr bzw. bis spätestens vor Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters dem Arbeitgeber mitzuteilen. Ohne gegenteilige Mitteilung des Erwerbstätigen gilt der Verzicht auch für das Folgejahr. Änderungen erfolgen immer erst auf das Folgejahr. Auf den Lohndeklarationen ist künftig zwingend anzugeben, ob auf den Freibetrag verzichtet wurde oder nicht.

- Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer
Der AHV fliesst eine Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der MWST zu (7.7% neu 8.1%; 2.5% neu 2.6%; 3.7% neu 3.8%).

Die teilweise vollständig zitierten Informationen in diesem Schreiben stammen aus den AHV-Broschüren [31](#) und [3.08](#). Weitere Informationen finden Sie z.B. auch unter www.svztg.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/ahv21